

Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), und § 28 der Vergabeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 27. Mai 2008 (GV. NRW. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2011 (GV. NRW. S. 269), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung trifft besondere Regelungen für den Zugang und die Zulassung von internationalen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld.

(2) Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind insbesondere solche Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung für ein Hochschulstudium

- a) nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
- b) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung oder
- c) nicht im Rahmen eines deutschsprachigen Angebots

erworben haben.

(3) Unter den internationalen Studienbewerberinnen und –bewerber werden folgende Gruppen unterschieden:

1. deutsche Studienbewerberinnen und –bewerber mit ausländischer Zugangsberechtigung für ein Hochschulstudium; dies gilt auch für diejenigen, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen,
2. Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen und –bewerber, nämlich
 - a) die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besitzen,
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere ausländische oder staatenlose Familienangehörige im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229, S. 35) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind,
3. Studienbewerberinnen und –bewerber, die im Rahmen einer internationalen Vereinbarung der Universität Bielefeld, im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder als Stipendiatinnen und Stipendiaten für eine Dauer von bis zu vier Semestern ein Studium ohne das Ziel der Erlangung eines Studienabschlusses betreiben wollen; hierzu gehören auch Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Universität Bielefeld,
4. Studienbewerberinnen und –bewerber, die nicht unter die Ziffern 1 bis 3 fallen und die die Prüfung zur Feststellung der Eignung internationaler Studienbewerberinnen und –bewerber erfolgreich abgelegt haben (Absolventinnen bzw. Absolventen der Feststellungsprüfung),
5. alle übrigen internationalen Studienbewerberinnen und –bewerber, die nicht den Gruppen gemäß Ziff. 1 bis 4 zuzuordnen sind.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Internationale Studienbewerberinnen und –bewerber gemäß § 1 erhalten Zugang zum Studium an der Universität Bielefeld, wenn sie über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. die Zugangsberechtigung für ein Hochschulstudium gemäß § 49 HG; die Feststellung der Gleichwertigkeit der Zugangsberechtigung richtet sich nach den geltenden Vorschriften in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen;
2. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 sowie
3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs, wie sie sich aus den Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen für den angestrebten Studiengang ergeben.

(2) Auf Studierende gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 findet Absatz 1 keine Anwendung. Diese Studierenden haben stattdessen eine Nominierung der Partnerhochschule oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(3) Für den Zugang zu Master- und Promotionsstudiengängen, zum Promotionsstudium oder zu Weiterbildungsangeboten gelten die in den jeweiligen Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen.

(4) Die Regelungen der Einschreibungsordnung hinsichtlich der für die Einschreibung erforderlichen Voraussetzungen und Nachweise bleiben unberührt.

§ 3 Sprachkenntnisse

(1) Internationale Studienbewerberinnen und –bewerber müssen die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausnahmen von dieser Regel sind in den Absätzen 2 und 3 normiert. Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Satz 1 wird erfüllt durch

- a) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten, von denen der schriftliche Prüfungsteil mit mindestens 4 bestanden sein muss, absolviert sein muss. Die für den angestrebten Studiengang zuständige Fakultät kann in den Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen eine niedrigere Leistungsstufe in Teilprüfungen für ausreichend erklären, mindestens jedoch TDN 3 in allen vier Teilprüfungen,
- b) die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber (DSH)“ an einer deutschen Hochschule oder unter fachlicher und organisatorischer Verantwortung einer deutschen Hochschule oder eines deutschen Studienkollegs im Ausland, deren Prüfungsordnung bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ist, mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2) . Die für den angestrebten Studiengang zuständige Fakultät kann in den Fächerspezifischen Bestimmungen eine niedrigere Bewertung, mindestens jedoch die DSH1, für ausreichend erklären,
- c) die Feststellungsprüfung/Abschlussprüfung an einem deutschen Studienkolleg,
- d) einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist,
- e) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II), wenn zwei von vier Teilfertigkeiten, darunter die schriftsprachliche Komponente, auf dem Niveau C 1 bestanden sind,
- f) ein Zeugnis über die „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde,
- g) das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen worden sind,
- h) das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
- i) den Abschluss von zehn Schuljahren oder der 10. Klasse an einer deutschsprachigen Schule oder
- j) eine vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, Geschäftsstelle Bochum, organisierte Deutschprüfung.

(2) Studienbewerberinnen und –bewerber sind von dem Sprachnachweis gemäß Absatz 1 befreit, wenn

- a) aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine Befreiung von der Teilnahme an Sprachprüfungen normiert ist,
- b) ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen wurde,
- c) sie im Rahmen des ERASMUS/SOKRATES-Programms oder anderer Austausch- oder Studienprogramme nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 für eine bestimmte Zeit an der Universität Bielefeld ohne Abschluss studieren werden oder
- d) sie Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zu erwarten ist, dass die nachgewiesenen Deutschkenntnisse ausreichend für den angestrebten Studiengang sind.

(3) In einem fremdsprachigen Studium sind Studierende von dem Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auch befreit, sofern die Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen dies vorsehen. Unter ein solches fremdsprachiges Studium fällt auch ein fremdsprachiger Strang (sog. international track) in einem Studiengang. In diesen Fällen sollen die Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen Regelungen zu ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen treffen und können Regelungen vorsehen, dass und welche Deutschkenntnisse spätestens mit dem Abschluss des Studiums nachzuweisen sind.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 lit. d) entscheidet die Dekanin oder der Dekan, in den Fällen des Absatzes 3 die nach der Prüfungsordnung oder den Fächerspezifischen Bestimmungen zuständige Stelle. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und gilt nur für den angestrebten Studiengang.

(5) Strebt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber einen Studiengang an, der sich aus einem oder mehreren Haupt- oder Kernfächern und einem oder mehreren Nebenfächern zusammensetzt, sind für die Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 die jeweils strengeren Anforderungen anzuwenden und ist die entsprechende Fakultät zuständig.



- (6) Eine auf höchstens zwei Semester befristete Einschreibung kann erhalten, wer
- die Deutschkenntnisse gemäß Absatz 1 nicht nachweisen kann und nicht gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 von dem Nachweis befreit ist,
 - die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 - zu einem in Kooperation mit der Universität Bielefeld angebotenen Deutschkurs zugelassen ist, bei der Kooperations Sprachschule registriert ist und regelmäßig an dem Sprachkurs teilnimmt,
 - mindestens über das Zertifikat Deutsch oder 800 Stunden Deutsch oder einen vergleichbaren Nachweis (mindestens Niveau B 1) verfügt.

Eine weitere Verlängerung um bis zu zwei Semester ist aus wichtigem, nicht von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu vertretenden Grund möglich. Sie oder er kann exmatrikuliert werden, wenn sie oder er an dem o. g. Sprachkurs nicht regelmäßig teilnimmt.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für internationale Studienbewerberinnen und -bewerber, die einen Master- oder Promotionsstudiengang, ein Promotionsstudium oder ein Weiterbildungsangebot anstreben.

§ 4

Form und Frist der Bewerbung

(1) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber müssen sich form- und fristgerecht bewerben.

(2) Ein formgerechter Antrag umfasst den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2. Alle Urkunden sind bei der Antragstellung in beglaubigter Kopie und Dokumente der Akademischen Prüfstellen (APS) im Original einzureichen. Alle erforderlichen nicht-deutschsprachigen Nachweise müssen in einer § 7 Absatz 4 Nr. 2 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld entsprechenden Form vorgelegt werden.

(3) Der formgerechte Antrag muss bei der Universität Bielefeld zu den nachfolgend genannten Terminen eingegangen sein: Für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres, für ein Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres. Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Für Studienbewerberinnen und -bewerber gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und gemäß § 3 Abs. 6 können die Fristen abweichend festgesetzt werden. Dies wird in geeigneter Form (z.B. auf den Internetseiten des Studierendensekretariates) bekannt gegeben. Die Universität kann in bestimmten Fällen verlangen, dass die Bewerbungsunterlagen bei einem Dritten (z.B. Uni-Assist) zur Vorprüfung eingereicht werden; die endgültige Entscheidung über den Antrag obliegt auch in diesem Fall der Universität.

(4) Eine Bewerbung ist auch dann erforderlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen deutschen Hochschule zum Studium zugelassen wurde.

(5) Für die Bewerbung für einen Master- oder Promotionsstudiengang, ein Promotionsstudium oder ein Weiterbildungsangebot können die jeweiligen Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen besondere Regelungen vorsehen; für die Bewerbung für einen Masterstudiengang können die in Absatz 3 genannten Termine nur vorverlegt werden.

§ 5

Auswahlverfahren

Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt auf der Grundlage der VergabeVO NRW und gemäß der Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren vom 10. Februar 2009 der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung oder ggf. gemäß den jeweiligen Regelungen in den Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen für einen Master- oder Promotionsstudiengang, ein Promotionsstudium oder ein Weiterbildungsangebot. Sofern in einem Studiengang eine höhere Auswahlquote nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vorgesehen ist, können die jeweiligen Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen nähere Regelungen zum Auswahl- und Zulassungsverfahren treffen.

§ 6

Entscheidung über die Bewerbung

Über Zugang und Zulassung wird durch Bescheid entschieden. Zuständig ist das Studierendensekretariat, sofern in den Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. Der Bescheid kann Auflagen enthalten. Er gilt nur für den in ihm bezeichneten Studiengang bzw. Studienabschnitt. Er ist nicht übertragbar. Er wird ungültig, insbesondere wenn eine der im Bescheid genannten Auflagen nicht erfüllt wird. Er kann widerrufen werden, insbesondere wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit vorgelegter Unterlagen nicht festgestellt werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/13. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und –bewerber der Universität Bielefeld vom 21. Februar 1994 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 23, Nr. 6 vom 21. Februar 1994) sowie die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben vom 1. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 34 Nr. 9 S. 116) in der Fassung der Änderungsordnung vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 35 Nr. 1 S. 18) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 18. April 2012.

Bielefeld, den 2. Mai 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer